



Tierärztekammer Hamburg

Satzung der Tierärztekammer Hamburg

Satzung der Tierärztekammer Hamburg vom 21. Juni 1968 in der Fassung vom

1. Dezember 2021

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg sind auch Personen, die den tierärztlichen Beruf in der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer widerruflichen Erlaubnis nach § 11 der Bundestierärzteordnung in der jeweils gültigen Fassung ausüben.
- (2) Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf in der Freien und Hansestadt nicht oder nur gelegentlich ausüben, können der Tierärztekammer Hamburg auf Antrag als freiwillige Mitglieder angehören, wenn sie ihre Hauptwohnung in Hamburg haben.
- (3) Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb bereits einer anderen Tierärztekammer angehören, können auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Tierärztekammer Hamburg befreit werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Mitgliedschaft bei der anderen Tierärztekammer zu stellen.
- (4) Nach Beendigung einer tierärztlichen Berufsausübung in der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt unabhängig von der Hauptwohnung des Mitgliedes eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Tierärztekammer Hamburg bestehen, solange das Mitglied nicht schriftlich eine Beendigung der Mitgliedschaft erklärt.

§ 2 Zuständigkeit der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt außer die ihr im Hamburgischen Heilberufekammergesetz vorbehaltenen Angelegenheiten über
 1. die Festsetzung von Aufwandsentschädigung, Sitzungs-, Reise- und Tagungsgeldern,
 2. an die Kammerversammlung gerichtete Anträge der Kammermitglieder und des Vorstandes,
 3. die Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (2) Beschlüsse dürfen nicht in die Dienstpflichten der im öffentlichen Dienst stehenden Tierärzte eingreifen.

§ 3 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der Kammerversammlung eingebracht werden.
- (3) Das Nähere über Wahlzeit, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wählerlisten, Wahlausschuss, Wahlvorschläge, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntmachung der mit der Wahl zusammenhängenden Entscheidungen und die Einspruchsmöglichkeiten dagegen regelt die Wahlordnung.



Tierärztekammer Hamburg

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Scheiden drei oder mehr Mitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in der ersten Sitzung in getrennten Wahlgängen den Präsidenten, den Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, der zugleich Kassenführer sein soll. Die Wahl ist schriftlich und geheim.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben oder den Kandidaten mit Stimmgleichheit statt. Ergibt auch die Stichwahl keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, der die Sitzung leitet. Der Präsident muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Hamburgischen Heilberufekammergesetz, dieser Satzung oder einem Beschluss der Kammerversammlung dem Präsidenten, den Ausschüssen oder der Kammerversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmefähigkeit nach § 1 Absatz 2 und über die Zugehörigkeit zur Tierärztekammer.
- (5) Der Vorstand bereitet Beschlüsse der Kammerversammlung vor und sorgt für die Durchführung. Er berät die von den Ausschüssen vorgelegten Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand kann auch in Angelegenheiten der Kammerversammlung, die keinen Aufschub dulden, Entscheidungen treffen. Derartige Entscheidungen muss er der Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorlegen.
- (7) Der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes durchgeführt werden.
- (8) Der Präsident erledigt die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, und erstattet in der nächsten Vorstandssitzung darüber Bericht.
- (9) Soweit der Ständige Vertreter des Präsidenten (Vizepräsident) verhindert ist, kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Niederschrift über den Verlauf anzufertigen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse der Kammerversammlung sind
 1. der Schlichtungsausschuss,
 2. der Rechnungsprüfungsausschuss.



Tierärztekammer Hamburg

- (2) Die Kammerversammlung kann zur Entlastung und zur Unterstützung der Organe der Tierärztekammer weitere Ausschüsse bilden, deren Zuständigkeit bestimmen und ihre Aufgaben gegeneinander abgrenzen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Kammerversammlung bestimmt. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Wahlperiode der Kammerversammlung hinaus, gewählt. Scheiden Ausschussmitglieder vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren des § 4 Absatz 6 bestimmt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl gültiger Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine offene Wahl ist möglich, wenn von Mitgliedern der Kammerversammlung kein Einspruch hiergegen erhoben wird.
- (6) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden.
- (7) Der Präsident oder sein Stellvertreter (gem. § 4 Absatz 9) kann außer im Schlichtungsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss als beratendes Mitglied an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn sich ein Ausschuss mit der Amtsführung des Präsidenten oder des Vorstandes befasst.
- (8) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und außer den in Absatz 7 Satz 2 ausgeschlossenen Fällen an den Vorstand weiterzuleiten. In den in Absatz 7 Satz 2 genannten Fällen erstattet der Ausschuss der Kammerversammlung Bericht.
- (9) Berichte und Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Tierärztekammer Hamburg zur Entscheidungsfindung. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Tierärztekammer Hamburg getroffen, soweit die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse nicht bereits im Hamburgischen Tierärztegesetz oder auf Grund des Hamburgischen Tierärztegesetzes festgelegt ist.

§ 6 Mitgliedschaft in der Bundestierärztekammer

Die Tierärztekammer Hamburg ist zur Wahrnehmung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Kammerangehörigen Mitglied der Bundestierärztekammer.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Tierärztekammer Hamburg unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet wird. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidenten / der Präsidentin auf Beschluss des Vorstandes eingestellt. Sie unterstehen der Aufsicht des Präsidenten / der Präsidentin.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle kann einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen werden. Die Übertragung bedarf eines Beschlusses der Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Einstellung von Mitarbeitern sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle verbleiben beim Präsidenten / bei der Präsidentin. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist ermächtigt, die Tierärztekammer nach außen zu vertreten. Der Erlass von Verwaltungsakten in berufsrechtlichen Verfahren bedarf eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.



Tierärztekammer Hamburg

§ 8 Meldepflicht und Tierärzteverzeichnis

Zur Registrierung der Angaben hinsichtlich der Meldepflichten wird bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Hamburg ein Tierärzteverzeichnis geführt.

§ 9 Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat der Kammerversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und bis zum 1. Juli des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Dieser beschließt seinen Prüfungsbericht bis zum 1. September. Der Vorstand hat die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht bis zum 1. Dezember der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Tierärztekammer Hamburg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge, die im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Kammer nach Berufsgruppen zu staffeln sind und deren Höhe jedem Geschäftsjahr durch Beschlussfassung nach § 9 Absatz 1 festgelegt wird.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Leistungen, die von der Tierärztekammer Hamburg auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder erbracht werden, hat die Kammer Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Zinsen sowie auf Erstattung von Auslagen.
- (2) Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 12 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Tierärztekammer Hamburg sind ehrenamtlich.
- (2) Die Vorstand- und Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen, Sitzungs-, Reise- und Tagungsgelder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1.

§ 13 Dienstsiegel

Als Dienstsiegel führt die Tierärztekammer Hamburg das kleine Hamburgische Staatswappen mit der Inschrift "Tierärztekammer Hamburg".



Tierärztekammer Hamburg

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.